

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0216-1/A/4/2019

Wien, 28.5.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3256/J des Abgeordneten Dr. Noll, Kolleginnen und Kollegen an meine Amtsvorgängerin** wie folgt erlaube mir jedoch mitzuteilen, dass die Funktion des Generalsekretärs/Generalsekretärin seit dem Ausscheiden meiner Amtsvorgängerin in meinem Ressort nicht mehr besetzt ist:

Frage 1:

§ 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) regelt die allgemeinen Ernennungserfordernisse und verweist in Abs. 2 hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse auf den besonderen Teil und die Anlage 1 dieses Gesetzes.

Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung ist kein Ernennungs-, sondern lediglich Definitivstellungserfordernis. Dies ergibt sich aus Punkt 1.20. der Anlage 1 zum BDG 1979. Die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gem. § 9 Abs. 2 BDG 1979 ist daher auch ohne Absolvierung der Grundausbildung möglich, allerdings ist dieses Dienstverhältnis gem. § 10 Abs. 1 leg.cit. zunächst provisorisch und wird gem. § 11 Abs. 1 leg.cit nach Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse definitiv.

Fragen 2 bis 5:

Gemäß §§ 10 und 11 BDG 1979 ist die Definitivstellung einer provisorischen Beamtin bzw. eines provisorischen Beamten auf Antrag möglich, wenn sowohl die entsprechenden Ernennungserfordernisse (§ 4 BDG 1979) als auch die Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind und 6 Jahre im provisorischen Dienstverhältnis vollendet wurden. Laut Anlage 1 zum BDG 1979, Ziffer 1.20. ist für Beamtinnen und Beamte der Verwendungsgruppe A1 – der auch die Generalsekretärin angehört - die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A1 als Definitivstellungserfordernis festgelegt.

Nach dem Konzept des BDG hat die Grundausbildung Grund- und Übersichtskenntnisse sowie bestimmte Fähigkeiten für Berufseinsteiger zu vermitteln. Vor Augen hatte der Gesetzgeber dabei junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zumeist nach der Schul- und Studienzeit ihre Berufslaufbahn im öffentlichen Dienst beginnen. An diesem Ziel orientieren sich die jeweiligen Grundausbildungsverordnungen der einzelnen Ressorts. Wenn nun Personen im Laufe ihrer Berufskarriere in den öffentlichen Dienst wechseln, dann sieht § 30 BDG die Möglichkeit vor, dass anderweitige Ausbildungen oder sonstige Qualifikationsmaßnahmen, Berufserfahrungen und selbständige Arbeiten auf die Grundausbildung angerechnet werden können, wobei ausdrücklich auch die gänzliche Anrechnung für zulässig erklärt wird. Es wäre demnach keine gesonderte gesetzliche Ausnahmebestimmung für Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre erforderlich.

Im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden Abwicklung der Grundausbildung wird seitens der fachlich zuständigen Dienstbehörde unabhängig von der Person der/des Auszubildenden individuell geprüft, ob Anrechnungen für die Grundausbildung möglich sind oder nicht.

Frage 6:

Ich verweise auf die Beantwortung Nr. 2530/AB der Frage 10 der Anfrage Nr. 2571/J.

Mit besten Grüßen

Dr. Walter Pöltner

